



Gemeinde
Hohe Börde

1. Änderungssatzung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hohe Börde

Präambel

Aufgrund der §§ 132 und 133 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **10.09.2013** folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 26.10.2010 wird wie folgt geändert:

In § 5 (Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes) wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

- (6) Für Grundstücke, die von mehr als einer voll in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Drittel anzusetzen.

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 25.09.2013


Trittel
Bürgermeisterin

